

SYNOPSIS

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der **Gebühr** ~~Unterrichtsgebühr~~ richtet sich nach ~~der~~ **dieser** ~~Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.~~
- (2) ~~Jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter erhält nach Unterrichts einen Gebührenbescheid.~~
- (3) ~~Gebührensschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.~~

§ 2

Gebührentarife

- ~~(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Ferien und Feiertage der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.~~

Die in dieser Satzung angegebenen Gebühren stellen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - die Gebührenhöhe für ein Kalenderjahr dar.

- ~~(2) Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kalenderjahr, so sind die Gebühren anteilig zu entrichten.~~
- ~~(3) Die Aufnahme wird mit der Unterzeichnung des Vertrages mit der Musikschule durch den volljährigen Schülers, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, ab der 1. Unterrichtsstunde rechtswirksam.~~
- (4) **(2)** Für die **einmal wöchentliche** Erteilung des Unterrichts in einem Hauptfach (Instrumental- oder Gesangsunterricht), Nebenfach, Ergänzungsfach und Grundfach werden folgende Gebühren ~~für Gruppen- bzw. Einzelunterricht~~ erhoben:

- a) Instrumental- oder Gesangsunterricht (Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres):

	Einzelunterricht		Gruppenunterricht	Gruppenunterricht
	30 Minuten	45 Minuten	Partnerunterricht (2 Schüler 45 Minuten)	(3 Schüler 45 Minuten)
pro Schüler im Quartal	85,- €	120,- €	80,- €	
Jahresgebühr	432340,- €	720480,- €	360320,- €	300,- €

Ab Vollendung des 21. Lebensjahres:

Jahresgebühr	540,- €	900,- €	450,- €	390,- €
--------------	---------	---------	---------	---------

- b) ~~Unterricht in einem Nebenfach
(2. oder 3. Fach)~~

Pro Schüler im Quartal	42,50 €	60,- €	40,- €
Jahresgebühr	170,- €	240,- €	160,- €

- c) **b)** Tanzunterricht - Klassenunterricht ab 5 Teilnehmer
(1 Doppelstunde = 90 Minuten)

Pro Schüler im Quartal	72,50 €
Jahresgebühr	360290,- €

- d) **c)** Ergänzungsfächer wie Musiklehre **und Ensemblesmusizieren**
Gemeinschaftsmusizieren, Orchester oder Chor sind für Schüler der Musikschule **kostenlos gebührenfrei**. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht **gebührenfrei** nicht.

pro Schüler	Jahresgebühr	180,- €
-------------	--------------	---------

- e) **d)** Musikgarten (für Kinder von 1 1/2 bis 3 Jahren)/**Musikalische Früherziehung**
(1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten)

pro Schüler im Quartal	30,- €
Jahresgebühr	120,- € 180,- €

- f) ~~Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung
(1 Unterrichtsstunde = 60 Minuten)~~

pro Schüler im Quartal	30,- €
Jahresgebühr	120,- €

- g) ~~Unterricht im Bereich Darstellendes Spiel / Schauspiel
(1 Unterrichtsstunde = 60 Minuten)~~

pro Schüler im Quartal	35,- €
Jahresgebühr	140,- €

Gruppenunterricht ab 5 Teilnehmer

- h) ~~Unterricht im Kunstschulbereich
(1 Unterrichtsstunde = 60 Minuten)
pro Schüler im Quartal 30,- €
Jahresgebühr 120,- €
Gruppenunterricht ab 5 Teilnehmer~~
- i) ~~(e) Für zeitlich begrenzte Kurse und Workshops, die nicht zum regelmäßigen Angebot der Musikschule gehören, wird eine Teilnahmegebühr erhoben, welche die Musikschule zeitlich begrenzt anbietet, sind Gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr und die Teilnahmebedingungen sind der Ausschreibung zum Workshop zu entnehmen. Gebührenermäßigungen aufgrund § 3 dieser Satzung finden keine Anwendung. für die ein Stundensatz pro Tag zugrunde gelegt wird, richtet sich nach der Art des Unterrichts der Gegenstand des Kurses oder des Workshops ist. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und ist nicht ermäßigungsfähig.~~
- j) ~~Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten
im 1. Unterrichtsjahr 6,- € pro Monat
ab dem 2. Unterrichtsjahr 12,- € pro Monat~~

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn ~~zwei oder mehr~~ **mehrere** Familienmitglieder die Musikschule besuchen.
Die Ermäßigung **erfolgt beträgt:**

- a) für das 2. Familienmitglied ~~um~~ **20 % auf die der zu zahlenden Jahresgebühr**
b) für jedes weitere Familienmitglied **40 % der Jahresgebühr.**

Berechnungsgrundlage **Maßgebend** für die Ermäßigung ist die Reihenfolge der Anmeldung. **Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.**

- ~~(2) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (Begabtenförderung; z.B. nach herausragenden Prüfungsergebnissen, erfolgreiche Teilnahme am Regional- und Landeswettbewerb „Jugend musiziert“, oder in Vorbereitung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums) kann eine Ermäßigung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist auf ein Schuljahr begrenzt und jährlich schriftlich neu zu stellen.~~
- ~~(3) Eine Ermäßigung kann erteilt werden auf bis zu höchstens 30 % der Jahresgebühr „Einzelunterricht 45 Min.“ oder es wird eine zweite Unterrichtsstunde im förderungswürdigen Belegungsfach gewährt. Die Anzahl der zu vergebenden Förderstunden wird zu Beginn des Schuljahres festgelegt und darf nicht überschritten werden.~~

- ~~(4)~~ (2) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von ~~50~~25% auf die zu zahlende Schuljahresgebühr ~~des jeweils selbst gewählten Gebührentarifs~~ gewährt. ~~Die~~ Diese Ermäßigung kann nur für den Zeitraum ~~des der Bewilligungsbescheides von Leistungen zum Lebensunterhalt~~ Sozialleistungen und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. ~~Ein Folgeantrag ist möglich.~~ Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule anzuzeigen. ~~Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen zu lassen.~~
- ~~(5)~~ (3) Die Grundfächer Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und sowie Kurse und Workshops im Kunstschulbereich und Schauspiel werden ~~nicht zur finden bei der~~ Berechnung für von Ermäßigungen in Hauptfächern herangezogen ~~keine Berücksichtigung.~~
- (4) Bei Mehrfachbelegung von gebührenpflichtigen wird für ein weiteres Fach eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
- (5) Treffen pro Schüler mehrere Ermäßigungskriterien zu, kann jeweils nur ein Ermäßigungskriterium gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 Anwendung finden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung obliegen der Musikschulleitung.
- (6) Im Rahmen der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung kann dem Schüler auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach oder Nebenfach gebührenfrei gewährt werden. In diesem Fall wird eine Vereinbarung mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter geschlossen, in der Einzelheiten geregelt sind.

§ 4

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) ~~Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Jahresgebühr. Ausgenommen davon sind durch ärztliches Attest nachgewiesene krankheitsbedingte Ausfälle, die zeitbegrenzt eine Unterrichtswahrnehmung ausschließen. Die anteilige Erstattung der Jahresgebühr wird dann entsprechend §3, Abs. 2 vorgenommen. Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Bei Krankheit oder anderen Gründen, welche die Teilnahme des Schülers am Unterricht für längere Zeit verhindern, kann die Unterrichtsgebühr für diesen Zeitraum erstattet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Musikschulleitung zu stellen.~~
- (2) Bei nachweisbarem ~~von der Musikschule zu vertretenden~~ Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, ~~der von der Musikschule zu vertreten ist,~~ wird auf schriftlichen Antrag des ~~Teilnehmers~~ Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für die Zeit des Unterrichtsausfalls ~~diesen Ausfall zurück~~ erstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler

~~auch zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist das nicht möglich, beträgt~~
Die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde beträgt 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr.

§ 5

Zahlungsmodalitäten, Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ~~Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf das Kalenderjahr. (12 Monate). Die Unterrichtsgebühren und werden auf alle 12 Monate des Jahres einschließlich der Ferien und Feiertage gleichmäßig verteilt.~~
Die Unterrichts**Jahres**gebühren sind in vier Raten **wird in vier gleichen Raten jeweils** zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November **eines jeden Kalenderjahres** fällig. Monatliche Ratenzahlung ~~ist~~ **kann** in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Musikschule ~~und der Kämmerei der Stadt Guben zu vereinbaren werden.~~ **Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal Kalenderjahr, so sind die Gebühren anteilig zu entrichten.**
- (2) ~~Der Anspruch entsteht laut Musikschulsatzung §4 Abs.2 mit der Unterzeichnung des Vertrages mit der Musikschule.~~
- (3) ~~(2)Es gilt ausschließlich bargeldloser Zahlungsverkehr. Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und des Kassenzzeichens zu leisten.~~ **Barzahlungen sind im Service-Center und in der Stadtkasse der Stadt Guben möglich.** Vom ~~Einzugsverfahren~~ **Lastschriftverfahren** kann Gebrauch gemacht werden.
- (4) ~~(3) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung durch die Stadtkasse der Stadt Guben. Hierbei entstehen Kosten und Gebühren. Werden weiterhin keine Zahlungen geleistet, wird das Verwaltungs-vollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.~~
- (5) ~~Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.~~
- (6) ~~Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und des Kassenzzeichens zu leisten. Barzahlungen in der Musikschule sind nicht möglich.~~
- (7) ~~Erfolgt keine termingerechte Zahlung, so werden Mahngebühren nach den geltenden Vorschriften erhoben. Außerdem kann der Schüler /in von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ausgeschlossen werden, nach fristloser Kündigung des Vertrages.~~
- (8) ~~Die Beitreibung der rückständigen Forderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.~~
- (9) ~~Ist im Rahmen der Aufnahme während des laufenden Kalenderjahres ein Fälligkeitszeitpunkt der Gebühren mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallene Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.~~
- (10) ~~Die Unterrichtsgebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten.~~

§ 6 Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.
- (2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird **zusammen** mit den **Unterrichtsgebühren für den Musikunterricht** fällig. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- ~~(3) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach Zustimmung der Musikschule veranlasst werden.~~
- (4) **(3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule beträgt**

**im 1. Unterrichtsjahr 8,- € pro Monat
ab dem 2. Unterrichtsjahr 16,- € pro Monat**

Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten, die nicht als Unterrichts- oder Ensembleinstrument genutzt werden und an Nichtschüler der Musikschule beträgt 18,-€ pro Monat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom **01. Mai 2007** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom ~~23.02.2000~~ **01. Januar 2007** außer Kraft.

Guben,

Bürgermeister